

Vertrag zum Bezug von Solarstrom

zwischen

der Anlageneigentümerin

NAME:

Energiegenossenschaft Aarenau Süd

ADRESSE:

c/o Muriel Siegwart, Aarenauerstrasse 8, CH-5000 Aarau

nachfolgend „Anlageneigentümerin“ genannt

und

NAME:

.....

Adresse:

.....

Nachfolgend Endnutzer «Mieter, Eigentümer» genannt

betreffend dem

Eigenverbrauch auf dem Grundstück.

Adresse:

Aarenaustrasse 4-8, 2E-H, 2K-L

.....

Nachstehend „Grundstück“ genannt

1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag stimmt der Endnutzer (Mieter, Eigentümer) dem Bezug von Strom von der Photovoltaikanlage auf dem Grundstück zu. Der Solarstrom der Anlageneigentümerin wird anteilig auf alle teilnehmenden Endnutzer (Mieter, Eigentümer) im Verhältnis zu deren jeweiligen Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle Teilnehmenden den gleichen prozentualen Solaranteil.

2 Preis für den Solarstrom

Der Preis für den Bezug der Photovoltaikanlage ist **2 Rp./kWh** günstiger, als der aktuelle Netztarif (Standardtarif) des lokalen Energieversorgers mit denselben Tarifzeiten für Hochtarif und Niedertarif.

3 Rechnungstellung und Vergütung

Eniwa stellt dem Endnutzer (Mieter, Eigentümer) die vom Netz bezogene Energie (inkl. Netzkosten und Abgaben) wie bisher in Rechnung.

Eniwa stellt für den Bezug aus der Photovoltaikanlage dem Endnutzer (Mieter, Eigentümer) den Anteil des Eigenverbrauchs mit dem entsprechenden PV-Tarif in Rechnung.

4 Fristen

Der Vertrag gilt unbefristet bis auf Kündigung einer der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Quartalsende. Bei Auszug des Endnutzers (Mieter, Eigentümer) aus der Liegenschaft wird das Vertragsverhältnis automatisch beendet. Eniwa ist berechtigt, die Auszugsmeldung an die für die Abrechnungsdienstleistung notwendigen Stellen zu kommunizieren.

5 Datenaustausch und Datenschutz

Der Endnutzer (Mieter, Eigentümer) bevollmächtigt Eniwa, die individuellen Verbrauchsdaten viertelstündlich zu übertragen, so dass die Verrechnung des Eigenverbrauchs ermöglicht wird. Eniwa kann die Daten zu den genannten Zwecken auch an Dritte weitergeben.

6 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der Ort des Grundstückes. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

Für die Anlageneigentümerin

Ort, Datum

Muriel Siegart

Ort, Datum

Tobias Maurer

Für den Endnutzer (Mieter, Eigentümer)

Ort, Datum
